Praktische Umsetzung

- Änderungen der (Plan) Schichtenfolge (= Betriebsvereinbarung) für alle zugeteilten Mitarbeiter sind mit dem BR zu vereinbaren.

- für Schichten die nicht durch BV festgelegt sind (außerhalb der Schichtenfolgen oder Änderungen welche nur für einzelne MA gelten; Stichwort Einzelvereinbarung), gilt der §19c AZG (Pt 1-4).
(Betriebsrat darf für einzelne Mitarbeiter keine Einzelvereinbarung treffen, da dies nicht der kollektiven Rechtsgestaltung entspricht; Betra bzw. Feiertagsverkehr stellen keinen außerordentlichen Bedarf im Sinne der AVB §8(2) dar)

- bei Ausfallstunden (z.B. verkürzte Schicht) durch einseitige Änderungen ist vom Mitarbeiter ein Widerspruch bzw. Arbeitsbereitschaft (für lange Schicht) zu erklären

.) bei jeder Änderung oder generell mit Unterschriftenliste
.) wenn Arbeitnehmer nach Hause geschickt wird, sind Ausfallstunden ebenfalls zu bezahlen (Gerichtsurteil)
.) Auszahlung ist rückwirkend für 3 Jahre einklagbar

Es wird keine Haftung für den Inhalt übernommen, da er rechtlichen Normen, und somit Rechtsänderungen und Auslegungen, unterliegt.